

Sitzungs-Vorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
Abwasserwerk	öffentlich	2010/065	12.05.2010

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Betriebsausschuss	01.06.2010				
Gemeinderat	08.07.2010				

Satzung zur Abänderung der Fristen für die Dichtigkeitsprüfung von privaten Abwasserleitungen im Wasserschutzgebiet Ostbevern

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Einzelsatzung über die Abänderung der Fristen zur Dichtigkeitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a, Absatz 5 Landeswassergesetz, für den Geltungsbereich des Wasserschutzgebietes Ostbevern, wird beschlossen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Personal- und Verwaltungskosten der gesetzlich vorgeschriebenen Beratung durch das Abwasserwerk sind über die Abwassergebühren zu finanzieren.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [X]

Sachdarstellung:

Grundstückseigentümer sind nach § 61 a Landeswassergesetz NRW (LWG) verpflichtet, die auf ihren Grundstücken betriebenen privaten Schmutz- und Mischwasserleitungen auf Dichtheit prüfen und bei Bedarf sanieren zu lassen. Betroffen von der Prüfung sind alle privaten Leitungen, die im Erdreich vom Haus bis hin zur Grundstücksgrenze verlaufen. Dieses gilt auch für Leitungen unterhalb von Gebäudesohlen. Für die Strecke von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal in der Straße (Grundstücksanschluss im öffentlichen Raum) ist die Gemeinde bzw. das Abwasserwerk zuständig.

Die Forderung nach einer Dichtheitsprüfung ist nicht neu. Bis Ende 2007 bildete der § 45 Landesbauordnung NRW den gesetzlichen Rahmen für die Dichtheitsprüfung. Die Zuständigkeit lag seinerzeit bei der jeweiligen Bauaufsichtsbehörde. Das Ziel eines ganzheitlichen Kontrollsystems wurde jedoch nicht erreicht. Zum Jahresbeginn 2008 wurden die Regelungen deshalb in das LWG überführt.

Die Umsetzung der Dichtheitsprüfung stellt komplexe Anforderungen und Entscheidungen an die Grundstückseigentümer. Da die Grundstückseigentümer mit diesen Problemen nicht allein gelassen werden sollen, hat der Gesetzgeber den Kommunen vorgeschrieben, die Eigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfungen zu unterrichten und sie zu beraten.

Im Rahmen der TEO-Abwasserkooperation ist geplant, diese Beratungspflicht durch eine noch abzustimmende Konzeption als gemeinsame Aufgabe zu erfüllen. Dazu soll noch in diesem Jahr eine gemeinsame Sitzung der Betriebsausschüsse der TEO-Abwasserwerke stattfinden.

Im Interesse einer einheitlichen Umsetzung hat sich TEO einem kommunalen Netzwerk angeschlossen, dem zwischenzeitlich Kommunen aller Größenklassen aus NRW angehören. Ziel des Kommunalen Netzwerks Grundstücksentwässerung (KomNetGEW) ist es, die neuen gesetzlichen Anforderungen gemeinsam effizienter und bürgerfreundlicher, das heißt auch kostengünstig, jeweils für die Abwasserwerke und für die betroffenen Anlieger umzusetzen.

Die geltende Fristenregelung zur Dichtheitsprüfung bestimmt, dass die Dichtheit sofort zu untersuchen ist, wenn private Abwasserleitungen neu verlegt oder bestehende Anlagen geändert werden. Ansonsten gilt für die erstmalige Prüfung grundsätzlich ein Zeitfenster bis spätestens zum 31.12.2015.

Abweichende Zeiträume sollen festgelegt werden, wenn die Gemeinden in konkret festgelegten abgegrenzten Teilen ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen ihrer gemeindlichen Selbstüberwachungspflichten überprüft. Dieses Vorgehen würde eine Fristverlängerung der zum Schluss zu überprüfenden Bereiche über 2015 hinaus ermöglichen.

Für diese Gebiete wird die Verwaltung daher zu einem späteren Zeitpunkt im Laufe des Jahres einen weiteren Satzungsentwurf vorlegen. Auf die Absicht des gemeinsamen Vorgehens in dieser Hinsicht im Rahmen von TEO wird dabei verwiesen.

Für bestehende Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten müssen allerdings kürzere Fristen gesetzt werden. Diese Pflicht hat die Kommune durch Satzungsbeschluss darzustellen.

Für das Wasserschutzgebiet Ostbevern muss daher ein Satzungsbeschluss für die verkürzende Fristsetzung zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gefasst werden.

Die genaue örtliche Lage und Umgrenzung des Gebietes kann dem Lageplan (Anlage 1), der Bestandteil des Satzungsentwurfes (Anlage 2) ist, entnommen werden.

Das Gebiet erfasst 30 bebaute Grundstücke, auf denen Schmutzwasser anfällt. Die einzelnen Grundstücke sind in der anliegenden Satzung über die Straßenbezeichnung und die Hausnummern benannt.

Neben den Grundstücken, welche an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen sind, haben auch die Grundstückseigentümer, deren Abwasser privaten Kleinkläranlagen zufließt, ihre Abwasserleitungen zu überprüfen, soweit sie vor 01.01.1965 errichtet wurden.

Das Abwasserwerk wird generell, mit Bezug auf die Erfüllung der Selbstüberwachungspflicht, die in den jeweiligen Erschließungsbereichen liegenden Schmutzwasserkänäle mit den Grundstücksanschlüssen bis zur Grundstücksgrenze von 2010 an untersuchen. Durch die Verbindung beider Regelungen zur Fristverkürzung, nämlich Lage im Wasserschutzgebiet und Erfüllung der Selbstüberwachungspflicht, sind deshalb hier alle Hausanschlussleitungen auf den Privatgrundstücken, unabhängig vom Baujahr, in die Untersuchungspflicht eingebunden. Das Wasserschutzgebiet stellt somit den ersten der unter diesen Bedingungen zu untersuchenden Bereiche dar.

Die Dichtheit von Abwasserleitungen kann auf verschiedene Arten nachgewiesen werden. Das einfachste Verfahren ist hierbei die optische Inspektion. Dabei werden die Leitungen nach vorheriger Hochdruckreinigung mittels einer Kanalfernsehkamera befahren und auf eventuell vorhandene Schäden untersucht. Der Leitungszustand und die Schäden werden auf einer DVD dokumentiert und ausgewertet. Darüber hinaus kann die Dichtheit der Leitungen über eine Druckprüfung kontrolliert werden. Bei dieser Methode werden die Leitungen durch Absperrblasen verschlossen und mit Wasser- oder Luftdruck abgedrückt. Überschreitet der Druckverlust in einem vorgegebenen Zeitraum den Sollwert, so ist von einer Undichtigkeit auszugehen.

Die Entscheidung über das am besten geeignete Prüfverfahren für die jeweilige Anlage trifft der Dichtheitsprüfer. Grundsätzlich wird eine optische Prüfung durch das Abwasserwerk anerkannt, wenn die Methodik einer Druckprüfung technisch zu aufwändig erscheint.

Der Landesgesetzgeber hat vorgeschrieben, dass die Dichtheitsprüfung nur durch Sachkundige durchgeführt werden darf. Um die Anforderungen an die Sachkunde zu regeln, hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Verwaltungsvorschrift erlassen, die seit dem 16.05.2009 in Kraft ist. Danach müssen die Sachkundigen durch Teilnahme an einer Schulung mit anschließender theoretischer und praktischer Prüfung ihre Qualifikation nachweisen. Außerdem müssen die Sachkundigen nachweisen, dass ihnen bei Bedarf die technische Ausrüstung (u. a. Kamerasystem, Hochdruckreinigungsgerät) zur Verfügung steht.

Nach Erlangung des Sachkundenachweises werden die betreffenden Personen in einer landesweiten Liste geführt, die das LANUV auf seiner Internet-Webseite für die interessierte Öffentlichkeit führt. Aus Ostbevern befindet sich nach Kenntnisstand der Verwaltung zurzeit eine Firma im Aufnahmeverfahren.

Der Inhalt der Prüfbescheinigung wird durch das Abwasserwerk vorgegeben. Festzuhalten ist:

1. Lageplan mit Darstellung des Prüfobjektes (Gebäude und Abwasserleitungen)
2. Angabe des Prüfverfahrens und Prüfmethode
3. Beschreibung der Prüfergebnisse
4. Datum der Prüfung und Unterschrift des Sachkundigen

Die Bescheinigung ist innerhalb eines Monats nach der Prüfung dem Abwasserwerk vorzulegen.

Die Kosten der Dichtheitsprüfung werden beeinflusst durch die Randbedingungen, die auf den Grundstücken vorzufinden sind, z. B. Länge und Zugänglichkeit der Entwässerungsleitungen. Aus den Erfahrungen heraus kann mit Kosten zwischen 300 € - 500 € gerechnet werden. Die eigentlichen Kanalsanierungen können fünfstelligen Summen erreichen, wobei allerdings aus Pilotprojekten bekannt ist, dass die Kosten dort zwischen 2.000 € - 8.000 € lagen.

Für das Wasserschutzgebiet Ostbevern regelt die anliegende Satzung, dass die Dichtheitsprüfung bis spätestens zum 31.12.2010 durchzuführen ist. Um die 30 Hauseigentümer hierauf vorzubereiten, beabsichtigt das Abwasserwerk, die einzelnen Grundstückseigentümer kurzfristig nach Satzungsbeschluss anzuschreiben. Neben Informationen zur Untersuchungspflicht wird das Schreiben auch eine Einladung zu einer Eigentümerversammlung enthalten. Ort und Termin sind noch abzustimmen.

Die anliegende Satzung beschränkt ihren Geltungsbereich bewusst nur auf das Wasserschutzgebiet Ostbevern und nicht auf das gesamte Gemeindegebiet. Hintergrund ist, dass für das weitere Vorgehen zunächst noch Erfahrungen gesammelt werden sollen.

Ungeachtet der satzungsrechtlichen Fristenregelung ist es jedem Grundstückseigentümer freigestellt, auch früher eine Dichtheitsprüfung durchführen zu lassen.

Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen. Eine frühere Wiederholung ist erforderlich, wenn auf dem Grundstück bauliche Veränderungen mit Auswirkungen auf das Entwässerungssystem stattfinden.

Die Verwaltung schlägt vor, die beigefügte Einzelsatzung, die sich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW orientiert, zu beschließen.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
